

1. Straflaufen

Das Straflaufen wird als Konsequenz bei wiederholtem und massivem Überschreiten von Grenzen ausgesprochen, nachdem das Kind mit den üblichen Konsequenzen sein Verhalten nicht zu verbessern vermochte. Beim Straflaufen wird das Kind mit dem/der Sozialpädagogen/in, unter dessen/deren Präsenz das Fehlverhalten geschah, 2 - 6 Marschstunden (je nach Alter und wiederholter Grenzüberschreitung des Kindes) vom Chinderhuus entfernt mit dem Bus abgesetzt. In den Rucksack werden Wasser und Aepfel gepackt. Das Kind marschiert unter der Begleitung des/der Sozialpäd. zurück ins Chinderhuus. Die ersten 30 Minuten marschiert der/die Sozialpädagoge/in ohne sich mit dem Kind zu unterhalten. Im zweiten Teil des Marsches wird das fehlerhafte Verhalten thematisiert: Weshalb gelingt es dir nicht dieses Verhalten abzulegen, was benötigst du damit du dich verbessern kannst, welche Lösung finden wir gemeinsam etc. Im letzten Teil des Marsches soll sich das Gespräch auf die weiteren Lebensbereiche des Kindes und seiner Situation ausdehnen. Der Vorteil dieser Konsequenz besteht darin, dass das Kind durch das Laufen (Puhh, isch das mühsam) eine körperlich spürbare Konsequenz erhält. Diese entwickelt sich jedoch zu einem positiven Verstärker (Zuwendung im Einzelgespräch). Im Einzelgespräch reflektiert das Kind seine Situation, sein Fehlverhalten und mögliche Verbesserungs- und Lösungsvorschläge. Diese Konsequenz kann jedoch nur ausgesprochen werden, wenn der Stellenplan an diesem Tag genügend besetzt ist, damit der Rest der Gruppe während dieser Zeit die nötige Betreuung erhält.

2. Ausschluss aus der Institution

Als stationäre Kriseninterventionsstelle gelangen Kinder in akuten Krisensituationen zu uns. Unsere erste Aufgabe ist es, die Kinder zu schützen und zu beruhigen. Der Ausschluss aus der Institution wird als allerletzte Massnahme in Betracht gezogen, nachdem gemeinsam mit Eltern und Zuweisern alles unternommen wurde, um die Schwierigkeiten des Kindes im bestehenden Rahmen zu lösen (Gespräche mit dem Kind, Verhaltensprogramme, Lösungsvarianten, Gespräche mit Eltern und Zuweisern, Time-out-Laufen etc.).

Ausschluss wegen Fremdgefährdung: Der Ausschluss aus der Institution wird von der Heimleitung ausgesprochen und kommt zustande, wenn das Kind über längere Zeit die andern Kinder im Haus gefährdet (physische und psychische Drohung oder Gewaltanwendung) und der Schutz der Kinder und der Erwachsenen im Haus nicht mehr gewährleistet werden kann.

3. Umgang mit Körperstrafen

Im Chinderhuus Ebnit sind körperliche Strafen kein Erziehungsmittel. Auch in der emotionalen Spannung der alltäglichen Erziehungssituation sollten solche Strafen im Affekt nicht vorkommen. Wenn es trotzdem geschehen sollte, gilt das Vorgehen im Notfalldispositiv „Umgang mit Körperstrafen“.